

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Nur per Mail

Landrätinnen/Landräte der Kreise
und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der
kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/ und Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 406
292-4124/2022-23625/2022-UV
Meine Nachricht vom: 16.03.2020 /

██
██@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-618 3261

26. Juli 2023

§ 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) -Aufenthaltsgewährung bei gut inte- grierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

**Hier: Aktualisierung der Anwendungshinweise vom 16.03.2020 zu § 25a AufenthG
infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthalts-
rechts am 31.12.2022**

Inhaltsübersicht

Ziffer	Inhalt	Seiten- zahl
I.	Vorbemerkungen	3
1.	<i>Gesetzeshistorie</i>	3
2.	<i>Intention der Norm</i>	3
II.	Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a Abs. 1	4
1.	<i>Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Abs. 1</i>	4
a.	Begünstigter Personenkreis: Definition, § 25a Abs. 1 S. 1	4
b.	Duldungsstatus und Vorduldungszeit	4
c.	Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1	6
d.	Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsab- schluss, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2	8
e.	Zeitpunkt der Antragstellung, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3	9
f.	Positive Integrationsprognose, § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 4	10
g.	Freiheitlich demokratische Grundordnung, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5	11
h.	Lebensunterhaltssicherung, § 25a Abs. 1 S. 2	11

2.	<i>Versagungsgründe, § 25a Abs. 1 S. 3</i>	12
3.	<i>Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5</i>	13
III.	Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige nach § 25a Abs. 2, 3	14
1.	<i>Aufenthaltserlaubnis für die Eltern, § 25a Abs. 2 S. 1</i>	14
a.	<i>Erteilungsvoraussetzungen, § 25a Abs. 2 S. 1</i>	14
b.	<i>Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5</i>	16
c.	<i>Ermessen</i>	17
2.	<i>Aufenthaltserlaubnis für Geschwister, § 25a Abs. 2 S.2</i>	17
3.	<i>Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten oder Lebenspartner, § 25a Abs. 2 S.3</i>	17
4.	<i>Aufenthaltserlaubnis für minderjährige ledige Kinder, § 25a Abs. 2 S. 5</i>	18
5.	<i>Ausschlussgründe, § 25a Abs. 3</i>	19
IV.	Spezielle Regelungen für den Übergang aus § 104c in § 25a	19
1.	<i>Antragstellung und Wirkung</i>	19
2.	<i>Materielle Sonderregelungen für den Übergang von § 104c in § 25a</i>	19
3.	<i>Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 25a</i>	20
V.	Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, § 25a Abs. 4; Aufenthaltsverfestigung	21
VI.	Sonstiges	21

I. Vorbemerkungen

1. **Gesetzeshistorie**

Mit dem durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.6.2011 (BGBl. S. 1266) in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹ eingefügten und am 01.07.2011 in Kraft getretenen § 25a wurde erstmalig eine Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete junge Ausländerinnen und Ausländer, die die Schule erfolgreich besuchen oder abgeschlossen haben und für die eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann, geschaffen. Mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom 27.07.2015 – in Kraft getreten am 01.08.2015 – wurde § 25a umfassend überarbeitet und der Zugang zu einem stichtagsunabhängigen Bleiberecht unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht.

Das Gesetz zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts stellt mit Inkrafttreten am 31.12.2022 einen wesentlichen neuen Baustein humanitärer Aufenthaltsrechte bzw. eine Brücke in diese dar: Mittels eines auf 18 Monate befristeten Aufenthaltsrechts sollen Geduldete die Möglichkeit erhalten, in diesem Zeitfenster die Anforderungen der §§ 25a und b zu erfüllen. Zudem wurden mit dem Gesetz die Anforderungen des § 25a erheblich verändert. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Anwendung des § 25a erheblich an Bedeutung gewinnen wird.

2. **Intention der Norm**

Das mit § 25a Abs. 1 angestrebte elternunabhängige Aufenthaltsrecht von geduldeten Jugendlichen und jungen Volljährigen, die regelmäßig aufgrund ihres mindestens dreijährigen Aufenthalts im Bundesgebiet, eines erfolgreichen Schulbesuchs oder -abschlusses und ihrer Einfügung in die deutschen Lebensverhältnisse in Deutschland stärker als in ihrem Herkunftsstaat sozialisiert und integriert sind, erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine Rückführung dieser jungen Ausländerinnen und Ausländer weder unter humanitären Aspekten noch im Sinne einer interessen-geleiteten und um Fachkräfte bemühten Zuwanderung opportun ist.

Um den begünstigten Jugendlichen und jungen Volljährigen die sie tragende familiäre Lebensgemeinschaft zu erhalten, können unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 S. 1 und 2 zudem ihre Eltern bzw. ein sorgeberechtigter Elternteil sowie deren bzw. dessen weitere minderjährige Kinder begünstigt werden. Darüber hinaus soll nach § 25a Abs. 2 S. 3 und 5 auch den Ehegattinnen und -gatten, den Lebenspartnerinnen und -partnern sowie den minderjährigen ledigen Kindern der oder des begünstigten Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25a Abs. 1, Abs. 2 S. 3 und 5 bzw. Abs. 6 vor, kommt eine Versagung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Fällen in Betracht („gebundenes Ermessen“). Darüber hinaus ist aber auch im Rahmen der Titelerteilung nach § 25a Abs. 2 S. 1 und 2 das Ermessen regelmä-

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich bei den folgenden §§ um solche des AufenthG.

ßig zugunsten der oder des Betroffenen auszuüben, sofern die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Versagung kommt demnach auch hier nur in atypischen Fällen in Betracht.

Die nachfolgenden Anwendungshinweise ergehen mit dem Ziel, den gesetzlichen Spielraum des § 25a aufzuzeigen und auszuschöpfen sowie eine einheitliche Anwendungspraxis der Zuwanderungsbehörden (ZBHen) in Schleswig-Holstein auch betreffend des Übergangs aus dem neuen § 104c in das Bleiberecht nach § 25a zu schaffen. Dem Anliegen des Gesetzgebers, gut integrierten geduldeten Jugendlichen und jungen Volljährigen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen, soll verstärkt entsprochen werden. Die ZBHen in Schleswig-Holstein sind gehalten, von Amts wegen auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a bei Jugendlichen und jungen Volljährigen zu prüfen.

Im Übrigen wird auf § 104c Abs. 4 und den Erlass vom 15.11.2022 (Az.: VIII 402-198274/2022) betreffend die Beratung über Möglichkeiten und Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Aufenthaltstiteln und –status sowie den Grundverwaltungsakt verwiesen. Bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis sollte in geeigneten Fällen im Rahmen der Beratungspflicht auf die Möglichkeit des §25a hingewiesen werden. Anträge auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis sind im Interesse der Antragstellenden auszulegen.

II. Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a Abs. 1

1. Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Abs. 1

a. Begünstigter Personenkreis: Definition, § 25a Abs. 1 S. 1

Definition “Jugendliche und junge Volljährige“

- Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/4097).
- Junge **Volljährige** sind Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind (vgl. § 2 BGB, § 7 Abs. 1 Nr. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB)).

b. Duldungsstatus und Vorduldungszeit

Erteilungsvoraussetzung ist zunächst, dass die antragstellende Person zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung

- Inhaberin/Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c
- oder
- seit 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist.

Damit wird zunächst dem in § 104c angelegten Übergang aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in das Bleiberecht für Jugendliche und junge Volljährige Rechnung getragen.

Für die Antragstellung aus der Duldung heraus – also **nicht** für Begünstigte nach

§ 104c - ist neben dem Duldungsstatus zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung mit der gesetzlichen Neufassung des § 25a nunmehr erforderlich, dass die/der Antragstellende seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist.

Antragsberechtigter Personenkreis:

b.1. Duldungsstatus zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung

Dabei reicht es, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung Duldungsgründe bzw. ein (faktischer) Duldungsanspruch vorliegt; einer förmlichen behördlichen Entscheidung bezüglich des Duldungsstatus sowie einer Bescheinigung über die Duldung gemäß § 60a Abs. 4 bedarf es nicht.

Eine rein verfahrensbezogene Duldung (sog. Verfahrensduldung), die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob die Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, ist eine Duldung im Sinne von § 25a Abs. 1 S.1.

Ist die Ausländerin/der Ausländer aufgrund einer bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, erfüllt diese/dieser nicht die Voraussetzungen an einen geduldeten Aufenthalt.

Mit Ausnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c innehaben, gehören Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht - auch nicht "erst recht" - zu dem nach § 25a Abs. 1 begünstigten Personenkreis. Das schließt aber nicht aus, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 zu erteilen, sobald der andere Aufenthaltstitel erloschen (vgl. § 51 Abs. 1), die Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 vollziehbar ist und ein Duldungsgrund vorliegt. Dies gilt grundsätzlich auch für Fälle, in denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, insbesondere nach §§ 24 oder 25 Abs. 5, erloschen ist und für eine sogenannte juristische Sekunde Gründe für einen geduldeten Aufenthalt anzunehmen sind. Allerdings wird in diesen Fällen die erforderliche Vorduldungszeit einer Erteilung regelmäßig entgegenstehen.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 25a Abs. 1 Satz 1 ist zudem eine Erstreckung auf die Situation der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und 4 – abgesehen von Anträgen, die den Übergang von § 104c in § 25a betreffen - nicht vorgesehen.

b.2. Vorduldungszeit

Mit Ausnahme von Antragstellenden, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §104c besitzen, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S. 1 einer/einem Jugendlichen oder jungen Volljährigen nur dann erteilt werden, wenn sie/er **seit mindes-**

tens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist. Mit der Neuregelung soll vermieden werden, dass insbesondere nach einer längeren Gestattung bereits kurz nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht - also unmittelbar nach negativem Abschluss des Asylverfahrens - ein Übergang in das Bleiberecht möglich ist. Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Ziel, die Bleiberechte gerade den langjährig Geduldeten zu ermöglichen, die sich trotz des unsicheren Status der Duldung gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben und bei denen ein Vollzug der Ausreisepflicht auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt (BT-Drs. 20/4700, S. 14).

Der mindestens zwölfmonatige Zeitraum kann sich auch aus verschiedenen Phasen eines geduldeten Aufenthalts **zusammensetzen** und muss grundsätzlich **ununterbrochen** bis hin zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung fort dauern. Ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit genügt nicht. Zeiten, in denen sich die/der Antragstellende (lediglich) im Besitz einer sog. **Verfahrens duldung** befand/befindet, können berücksichtigt werden.

Nicht als Vorduldungszeit zu berücksichtigen sind folgende Zeiten:

- Zeiten im Besitz einer **Grenzübertrittsbescheinigung**
- Zeiten einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**, § 60b Abs. 5 Satz 1
- Zeiten, in denen die/der Antragstellende **untergetaucht** war/ist oder sich in anderer Weise dem ausländerrechtlichen Verfahren entzogen hat
- Zeiten, in denen die/der Antragstellende bereits einen **Aufenthaltstitel** besaß/ besitzt
- Zeiten einer **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 3 und 4.

Auf **Lücken zwischen zwei Duldungszeiten** findet § 85 keine unmittelbare Anwendung. Lediglich Duldungslücken von wenigen Tagen können im Einzelfall im Hinblick auf ihren Bagatelldarakter - im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - als unschädlich betrachtet werden.

Für Inhabende einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 104c** gilt das Erfordernis der Vorduldungszeit nicht.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Vorduldungszeit ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung.

c. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Nach § 25a Abs. 1 S.1 Nr. 1 muss sich die oder der Jugendliche bzw. junge Volljährige im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag, im gerichtlichen Verfahren der allgemein maßgebliche Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts mindestens drei Jahre lang ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit genügt nach dem Wortlaut der Norm nicht.

Auf die Mindestaufenthaltsdauer sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer dokumentiert in

asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, mithin (faktisch) geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet - auch zu anderen als humanitären Zwecken - aufgehalten hat.

Zeiten des Innehabens einer Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereister (§ 15a) oder der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG) sind anrechenbar. Die Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer über eine Grenzübertrittsbescheinigung verfügte, sind dann zu berücksichtigen, wenn sich ein Aufenthalt mit Duldung, Gestattung, oder Aufenthaltserlaubnis angeschlossen hat.

Der Besitz einer Duldung nach § 60b wird jedoch nicht auf die erforderliche Voraufenthaltszeit angerechnet, § 60b Abs. 5. Anderes soll nur für Inhaberin/Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts gelten: Bei dem Übergang von § 104c in § 25a sind bei der Berechnung der Voraufenthaltszeit auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ anzurechnen, § 25a Abs. 5.

Unterbrechungen der anrechenbaren Voraufenthaltszeiten

Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, ohne, dass ein Aufenthaltstitel besteht/bestand und die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten. Dazu gehören kurzfristige Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischenliegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt.

Bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten ist bei vorangegangenen Duldungszeiten nach § 60b Abs.5 zu berücksichtigen, dass nur eine rechnerische Nichtberücksichtigung gewollt ist und keine darüber hinausgehende statusrechtliche Nichtberücksichtigung. Demnach führt der Besitz einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nicht zu einer Unterbrechung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten. Die vor dieser Duldungserteilung zurückgelegten Zeiten werden weiterhin angerechnet.

Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund einer vorherigen Rückführung wie auch Zeiten des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder Duldungsanspruch werden hingegen nicht angerechnet, es sei denn, die Rückführung hat sich im Nachhinein als rechtswidrig herausgestellt.

Ebenso werden in Fällen des Untertauchens die Voraufenthaltszeiten nicht angerechnet.

Eine Anwendung des § 85 kommt nicht in Betracht (vgl. auch Ziff. 85.1 AVV-AufenthG).

Eine vorübergehende längere Unterbrechung kann nur ausnahmsweise dann als unschädlich angesehen werden, wenn die Unterbrechung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig (z.B. Pflege schwer kranker Familienangehöriger im Ausland) und die Unterbrechung in Kenntnis und mit Billigung der zuständigen Zuwanderungsbehörde erfolgte. In welchem Umfang Auslandsaufenthalte unschädlich sind, bedarf stets einer wertenden Betrachtungsweise des Einzelfalles. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch die von Zwangslagen betroffenen Personen im Sinne des § 37 Abs. 2a.

Die Regelung des § 51 Abs. 1 über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes sowie § 60a Abs. 5 S. 1, wonach die Duldung mit der Ausreise erlischt, sind darüber hinaus grundsätzlich zu beachten.

d. Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2

§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verlangt als bildungsbezogenes Integrationskriterium einen in der Regel dreijährigen erfolgreichen Schulbesuch oder alternativ den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses.

Das Regelerfordernis des dreijährigen erfolgreichen Schulbesuchs macht deutlich, dass in Ausnahmefällen - z.B. im Fall besonders herausragender Schulleistungen oder bei nachweislich unverschuldet verzögertem Bildungszugang – die Möglichkeit besteht, auch bei einem kürzeren erfolgreichen Schulbesuch die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Unter den Begriff der „Schule“ fallen alle staatlichen oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden, berufsbildenden und vergleichbar berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen sowie Förderschulen; nur spezifisch zweckgebundene Schulbesuche, die dem Erwerb ganz spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, sind ausgenommen.

Das Vorliegen eines erfolgreichen Schulbesuchs erfordert eine objektiv inhaltliche Überprüfung der schulischen Leistung der oder des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und ist grundsätzlich zu bejahen, wenn in einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu erwarten ist, dass die oder der Betroffene die Schule mit einem anerkannten Schulabschluss beenden wird. Die Teilnahme an vorbereitenden schulischen Maßnahmen (z.B. an Volkshochschulen), mit denen die Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet wird, stellt keinen Schulbesuch im Sinne des § 25a dar. Entscheidend ist, dass am Ende einer solchen Maßnahme unmittelbar die Ablegung einer Schulabschluss-Prüfung erfolgen kann.

Maßgeblich für die Prognoseentscheidung sind insbesondere die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung in die nächste Klassenstufe sowie das Arbeits- u. Sozialverhalten.

Ein regelmäßiger Schulbesuch ist dabei anzunehmen, wenn die oder der Jugendliche bzw. junge Volljährige während des Schuljahres nicht öfter als an einzelnen Ta-

gen dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist. Bestehen aufgrund der Häufigkeit von unentschuldigten Fehlzeiten begründete Zweifel an der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, ist der/dem Antragstellenden durch die Zuwanderungsbehörde Gelegenheit zu geben, durch selbständig zu erbringende Nachweise (z.B. Stellungnahme der Schule) im wohlverstandenen Eigeninteresse darzulegen, dass trotzdem noch ein regelmäßiger Schulbesuch des oder der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bejaht werden kann und ein erfolgreicher Schulabschluss nicht gefährdet ist.

In die Prognoseentscheidung sind stets alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen (z.B. Traumatisierungen, familiäre Krankheitsfälle, Unkenntnis über das formelle Vorgehen bei Entschuldigungsschreiben, persönliche Fähigkeiten oder Erschwernisse) und unter Berücksichtigung des integrationspolitischen Zwecks des § 25a zu würdigen. Danach steht z.B. auch eine Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs nicht entgegen, wenn nach der Würdigung der Gesamtumstände noch von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann.

Für die Prognoseentscheidung können alle entscheidungserheblichen Unterlagen, wie z.B. Schulzeugnisse oder fachkundige Stellungnahmen der Schule, von der oder dem mitwirkungspflichtigen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eingefordert werden.

Sofern der erfolgreiche Schulbesuch oder das Erreichen des jeweiligen anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung der oder des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen nicht zu erwarten ist, ist von dieser Voraussetzung abzusehen.

Unter den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses fallen insbesondere die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Berufsfachschulen und sonstiger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen sowie der Abschluss einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Auch der erfolgreiche Abschluss einer Förderschule ist ein anerkannter Schulabschluss.

e. Zeitpunkt der Antragstellung, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3

§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 verlangt, dass der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird. Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Antragstellung müssen auch alle weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Andernfalls kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Wenn die Altersgrenze im laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren überschritten wird, müssen die weiteren Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 S. 1 und die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1; siehe unten Ziffer 3) sowohl zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung in der Tatsacheninstanz erfüllt (gewesen) sein.

Zu dem Erfordernis der Passpflicht siehe unten Ziffer 2. Sofern aufgrund der üblichen Bearbeitungsdauer erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres über den fristgerecht eingereichten Antrag entschieden werden kann, ist dies unschädlich.

f. Positive Integrationsprognose, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4

Die Aufenthaltserlaubnis kann gemäß § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 nur erteilt werden, wenn gewährleistet erscheint, dass sich die Ausländerin oder der Ausländer in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. In die Prognoseentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls, wie z.B. die familiäre Grundsituation des bzw. der Jugendlichen oder jungen Volljährigen, bisher erworbene Sprachkenntnisse, das soziale Umfeld, bürgerschaftliches Engagement, Vereinsarbeit, das Sozialverhalten oder das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes, einzubeziehen und im Wege einer Gesamtschau zu würdigen.

In Anbetracht des Wortlautes („es gewährleistet erscheint, dass er sich...einfügen kann“) und der übrigen geforderten Anforderungen an den Ausbildungsstand der oder des Antragstellenden, sind an die Prognoseentscheidung keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel schon dann getroffen werden, wenn ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist oder wenn aufgrund des vorhandenen Schul- oder Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist. Konnte eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit jedoch aus Rechtsgründen oder wegen der mit dem Duldungsstatus verbundenen Erschwernis nachweislich nicht begonnen werden, darf dies der bzw. dem Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen nicht entgegengehalten werden.

Darüber hinaus setzt eine positive Prognoseentscheidung jedoch auch voraus, dass die oder der Antragstellende das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem anerkennt. Demnach sind bei der Gesamtbetrachtung auch strafrechtliche Verfehlungen jeglicher Art - insbesondere jedoch die, die ein Ausweisungsinteresse begründen könnten-, zu bewerten.

Im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe nach dem JGG oder einer Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht – auch wenn die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist – oder der Verurteilung (nach Erwachsenenstrafrecht) zu Geldstrafen in einem erheblichen Umfang, kann in der Regel von keiner positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. Eine Geldstrafe in einem erheblichen Umfang ist anzunehmen, wenn die Verurteilung doppelt so hoch ist, wie die in § 25a Abs. 3 für den Personenkreis der Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile im Sinne des § 25a Abs. 2 angeführten Tagesgeldgrenzen.

Eine positive Integrationsprognose kommt hier nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Dazu müssen die bisherigen und zu erwartenden Integrationsbemühungen die mit der Verurteilung oder Bestrafung festgestellten Integrationsdefizite deutlich überwiegen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Schwere der Straftat, die Tatumstände, die bewirkten Rechtsgutsbeeinträchtigungen, das Alter bei der Tatbegehung, wie lange die Tat zurückliegt, ob wiederholte Straftatbegehungen vorliegen, ob (noch) Wiederholungsgefahr besteht, die Bereitschaft der oder des Betroffenen, das Unrecht der Tat einzusehen, aufzuarbeiten und ihr oder

sein Leben entsprechend zu ändern sowie das erfolgreiche Bemühen der oder des Betroffenen um Integration in die deutschen Lebensverhältnisse. Letztendlich müssen die positiven Aspekte, die trotz der Verurteilung zu einer Jugend-, Freiheits- oder erheblichen Geldstrafe eine positive Integrationsprognose rechtfertigen können, ein herausragendes Gewicht haben und die Regelannahme einer negativen Integrationsprognose deutlich widerlegen.

Soweit lediglich Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht bzw. Geldstrafen in nicht erheblichem Umfang verhängt wurden, hindert dies die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 grundsätzlich nicht.

Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht.

g. Freiheitlich demokratische Grundordnung, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5

Nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Legaldefinition in § 4 Abs. 2 BVerfSchG) bekennt. Anders als im Anwendungsbereich des § 25b Abs. 1 wird jedoch kein positives Bekenntnis verlangt.

Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich die Ausländerin bzw. der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, können sich aus Erkenntnismitteilungen der Sicherheitsbehörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 ergeben. Sie liegen insbesondere dann vor, wenn z.B.:

- schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
- Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG erfüllt sind, oder bei
- einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 53 Abs. 1 eingetreten ist.

h. Lebensunterhaltssicherung, § 25a Abs. 1 S. 2

Nach § 25a Abs. 1 S. 2 schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus, solange sich die Ausländerin bzw. der Ausländer in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet.

In allen anderen Fällen setzt § 5 Abs. 1 Nr. 1 für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, wobei vor dem Hintergrund des humanitären Zwecks der Regelung, gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen, nach § 5 Abs. 3 S. 2 hiervon abgesehen werden kann. Demnach soll eine Aufenthaltserlaubnis regelmäßig auch dann erteilt werden, wenn zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist, weil z.B. die Ausländerin oder der Ausländer die Schule gerade been-

det hat oder nach dem Schulabschluss aufgrund des bisher eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs keine Ausbildung beginnen konnte oder sie bzw. er sich noch in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befindet, jedoch Tatsachen die Annahme sicher rechtfertigen, dass zukünftig der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Dauer gesichert sein wird. Zudem ist nach erfolgreichen Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen eine ausreichende Zeit von bis zu sechs Monaten nach dem voraussichtlichen Ende des Abschlusses zur Arbeitsplatzsuche zu gewähren, um der oder dem Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

2. Versagungsgründe, § 25a Abs. 1 S. 3

Nach § 25a Abs. 1 S. 3 ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des oder der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen oder aufgrund einer Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Bezüglich des Vorliegens dieser Voraussetzungen trägt die Zuwanderungsbehörde die Darlegungs- und Beweislast. Der Versagungsgrund setzt nach der Formulierung („aufgrund“) eine Monokausalität zwischen dem Fehlverhalten der oder des Antragstellenden und der Aussetzung der Abschiebung voraus. Sofern auch andere Ursachen für das Abschiebungshindernis existieren und diese fortbestehen, ist § 25a Abs. 1 S. 3 nicht anwendbar.

Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Ausländerin oder der Ausländer aktuell, d.h. derzeit noch andauernd die Aufenthaltsbeendigung durch eigene vorsätzliche falsche Angaben bzw. durch Täuschung verhindern oder verzögern. In der Vergangenheit liegende Täuschungshandlungen stellen demnach zwar keinen zwingenden Versagungsgrund dar, können jedoch im Rahmen der Gesamtbewertung des Einzelfalls das Vorliegen atypischer Umstände und damit eine Ablehnung begründen, wenn die oder der Betroffene als Volljähriger selbst über einen langen Zeitraum und wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat und dieses Verhalten für das Erreichen der im Rahmen des § 25a Abs. 1 geforderten Mindestaufenthaltsdauer allein ursächlich war.

Die Vorschrift setzt ein aktives schuldhaftes Verhalten (d.h. ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten i.S.d. § 276 BGB) der oder des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen voraus. Das Verhalten muss dazu geeignet sein, bei der Behörde wesentlich und willentlich eine Fehlvorstellung über die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Umstände herbeizuführen. Rein passives Verhalten wie z.B. Unterlassen oder unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist nicht schädlich.

Eine Zurechnung des Verhaltens der Eltern (z.B. Täuschung der Eltern über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände und hierdurch erwirkte Aussetzung der Abschiebung) erfolgt selbst dann nicht, wenn diese als gesetzliche Vertreter der oder des Jugendlichen gehandelt haben. Jedoch müssen die jungen Ausländerinnen und Ausländer durch die Zuwanderungsbehörden ggf. aktenkundig darauf hingewiesen werden, dass sie nach Eintritt ihrer Volljährigkeit auch unabhängig vom Verhalten ihrer Eltern ihre Identität offenbaren und sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass bemühen müssen.

Werden demnach Falschangaben bzw. Täuschungen der Eltern über die Identität oder Staatsangehörigkeit durch den volljährig gewordenen Ausländer bzw. die volljährig gewordene Ausländerin ausdrücklich bestätigt, liegt ein eigenes zurechenbares Verhalten vor. Das bloße passive Fortwirkenlassen der früheren Angaben der Eltern genügt allerdings nicht, denn eine Pflicht zur aktiven Richtigstellung dieser Angaben kann § 25a Abs. 1 S. 3 nicht entnommen werden.

Die Falschangabe oder Täuschung muss nicht zwingend gegenüber der Zuwanderungsbehörde erfolgt sein. Sie kann auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens durch eine Erklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht oder Amtsgericht (Abschiebungshaft) oder im Asylverfahren gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stattgefunden haben. Das Fehlverhalten muss allerdings in jedem Fall zur Aussetzung der Abschiebung durch die Zuwanderungsbehörde geführt haben.

3. Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5

Neben den in § 25a Abs. 1 genannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt werden, soweit diese nicht ausdrücklich durch speziellere Regelungen innerhalb des § 25a Abs. 1 verdrängt werden.

Im Einzelnen gilt:

Eine Regel-Ausnahme gilt gemäß § 25a Abs. 1 S. 2 bei der **Lebensunterhaltssicherung**, solange sich die oder der Betroffene noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in einem Hochschulstudium befindet (siehe hierzu oben unter Punkt II.1.g.). Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 tritt insoweit für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums hinter der speziellen Regelung des § 25a Abs. 1 S. 2 zurück.

Gegenüber der auch im Rahmen des § 25a Abs. 1 anzuwendenden Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a (**Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit**), führt § 25a Abs. 1 S. 3 insofern zu einer Verschärfung, als dass in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist (siehe hierzu oben unter Punkt II.2.).

Für Begünstigte nach § 104c gilt für den Wechsel § 25a Abs. 6.

Ein fehlender Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit steht einer im weiteren Verlauf des Aufenthaltes angestrebten Einbürgerung grundsätzlich entgegen.

Die **Passpflicht** nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 bleibt von § 25a Abs. 1 und grundsätzlich auch von § 25a Abs. 6 (für den Übergang aus § 104c) unberührt und muss regelmäßig erfüllt werden. Dies hat grundsätzlich durch die Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen. In Fällen, in denen es der Ausländerin oder dem Ausländer nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen (z.B. weil die Botschaft keine zeitnahen Termine einräumt oder für die Passbeschaffung eine Ausbildung unterbrochen werden müsste), die Identität jedoch durch

Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden) glaubhaft gemacht werden kann, kann bis zum Wegfall des Hindernisses die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 erteilt werden. Die oder der Betroffene ist aktenkundig darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall des Hindernisses die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Erfüllt die Ausländerin oder der Ausländer die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall des Hindernisses nicht, ist ihr oder ihm die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu versagen.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 (**Visumspflicht**) findet keine Anwendung.

Soweit entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 zwar ein **Ausweisungsinteresse** i.S.d. Ausweisungsvorschriften des AufenthG gegeben ist, dieses aber nach Bewertung der zuständigen Zuwanderungsbehörde einer positiven Integrationsprognose gemäß § 25a Abs. 1 S.1 Nr. 4 nicht entgegensteht, ist das Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 zugunsten der oder des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen auszuüben und von dem Vorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung abzusehen. Hierdurch soll dem gesetzgeberischen Ziel, gut integrierten jungen geduldeten Ausländerinnen und Ausländern eine langfristige Bleibereichtsperspektive für das Bundesgebiet zu eröffnen, Rechnung getragen werden.

Von einer der o.g. Regelerteilungsvoraussetzung **kann** darüber hinaus im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 3 S. 2 abgesehen werden. Es bedarf hierbei stets einer Ermessensentscheidung der Zuwanderungsbehörde und einer damit verbundenen Würdigung der konkreten Einzelfallumstände.

Im Übrigen **ist** nach § 5 Abs. 4 die Erteilung zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

III. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige nach § 25a Abs. 2

1. Aufenthaltserlaubnis für die Eltern, § 25a Abs. 2 S. 1

a. Erteilungsvoraussetzungen, § 25a Abs. 2 S. 1

Nach § 25a Abs. 2 S. 1 können die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil der bzw. des - jedenfalls zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für die Eltern oder den Elternteil – nach § 25a Abs. 1 begünstigten minderjährigen Ausländerin bzw. Ausländers, eine von ihrem minderjährigen Kind abgeleitete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein Hineinwachsen der oder des Jugendlichen in die Volljährigkeit nach Antragstellung, aber vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, ist unschädlich.

Die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil müssen weder Voraufenthaltszeiten erfüllen noch geduldet sein. Aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass entweder beide Elternteile oder der sorgeberechtigte Elternteil bereits im Bundesgebiet ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben muss. Für den Fall, dass beide Elternteile im Bundesgebiet leben, müssen diese weder verheiratet sein noch in familiärer

Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Allerdings wird vor dem Hintergrund des Schutzgedankens des Art. 6 GG vorausgesetzt, dass zwischen der minderjährigen Ausländerin bzw. dem minderjährigen Ausländer und den Eltern oder dem Elternteil eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Diese erfordert eine tatsächliche Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes bzw. Jugendlichen, wobei nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft vorausgesetzt wird, sondern auch ein regelmäßiger Umgang der Eltern oder des Elternteils mit ihrem bzw. seinem Kind ausreichen kann.

Das im Bundesgebiet lebende umgangsberechtigte Elternteil kann über den Wortlaut hinaus auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soweit das Bestehen einer schutzwürdigen tatsächlichen familiären Gemeinschaft festgestellt werden kann und die Beziehung zu dem Kind somit in den Schutzbereich des Art. 6 GG fällt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt nach § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 zudem voraus, dass die Eltern bzw. der Elternteil die Abschiebung nicht aufgrund eigener – aktuell noch andauernder - falscher Angaben, eigener Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangelnder Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindern oder verzögern.

Welche Anforderungen der Ausländerin oder dem Ausländer in diesem Zusammenhang zumutbar sind, richtet sich nach den Mitwirkungspflichten des § 82 und des § 15 AsylG und ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. Früheres Fehlverhalten wird nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm auch im Rahmen des § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 nicht sanktioniert.

Des Weiteren verlangt § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, dass der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils gesichert ist. Die Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts erfordert die positive Prognose, dass die oder der Betroffene in Zukunft in der Lage ist, ihren oder seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes auf Dauer aus eigener Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern (§ 2 Abs. 3). Bei dieser Prognose ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Es ist an die bisherige Aufenthalts-, Ausbildungs- und Erwerbsbiografie der Eltern bzw. eines Elternteils anzuknüpfen und unter Berücksichtigung der aktuellen Lebens-, Wohn- und Beschäftigungssituation abzuschätzen, ob die oder der Betroffene in wirtschaftlich so stabilen Verhältnissen lebt, dass sie oder er voraussichtlich weder kurz- noch mittelfristig zum Kreis der nach dem SGB II Leistungsberechtigten zählen wird. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 oder die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts ausschließlich aus eigenem Vermögen oder Geldleistungen Dritter ist demnach nicht ausreichend. Etwaige Kindergeldleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein und muss sich auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährige Kinder beziehen.

Sofern die bzw. der sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindliche nach § 25a Abs. 1 Begünstigte im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist und die Eltern nur aus diesem Grund ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern, ist die bzw. der Jugendliche bei der Berechnung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht zu lassen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, der die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln durch Jugendliche und junge Volljährige, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, in § 25a Abs. 1 S. 2 als unschädlich bewertet.

Die allgemeine Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 tritt hinter die spezielle Regelung des § 25a Abs. 2 S. 1 zurück, sodass eine weitere Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 3 S. 2 nicht in Betracht kommt.

Für den Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S.1 ist die gleichzeitige Erteilung an die bzw. den begünstigten Jugendlichen und an die Eltern oder den sorgeberechtigten Elternteil ausreichend.

b. Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5

Neben den besonderen Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein, wobei die nachfolgenden Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 (Sicherung des Lebensunterhalts) wird durch die Regelung des § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 derart verdrängt, dass der Lebensunterhalt nicht nur in der Regel, sondern zwingend und zudem eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein muss.

Gegenüber der auch im Rahmen des § 25a Abs. 2 anzuwendenden Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit), führt § 25a Abs. 2 Nr. 1 insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen der Eltern bzw. des Elternteils oder aufgrund der Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist, soweit dieses Fehlverhalten allein ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Bestehen eines Ausweisungsinteresses) ist zu beachten, dass ein Fehlverhalten der oder dem Betroffenen dann nicht als Ausweisungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m § 54 Abs. 2 Nr.

8 entgegengehalten werden kann, wenn das Verhalten keinen Versagungsgrund nach § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 begründet. Auch Straffälligkeiten, die die Grenzen des Ausschlussgrundes des § 25a Abs. 3 nicht übersteigen, oder Straffälligkeiten eines – nachweislich - getrennt lebenden Ehegatten dürfen der oder dem Betroffenen nicht über § 5 Abs. 1 Nr. 2 entgegengehalten werden.

Im Übrigen **ist** nach § 5 Abs. 4 die Erteilung zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

c. Ermessen

Bei Vorliegen der besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist das Ermessen im Rahmen der Titelerteilung nach § 25a Abs. 2 S. 1 regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung sind jedoch ein langjähriges Täuschungsverhalten oder die hartnäckige Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen angemessen zu würdigen.

2. Aufenthaltserlaubnis für Geschwister, § 25a Abs. 2 S.2

Nach § 25a Abs. 2 S. 2 kann allen weiteren minderjährigen Kindern der nach § 25a Abs. 2 S. 1 begünstigten Eltern oder des begünstigten Elternteils eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit den Eltern oder dem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Es handelt sich demnach um eine akzessorische Aufenthaltserlaubnis, die voraussetzt, dass die Eltern bzw. der Elternteil selbst einen Anspruch nach § 25a Abs.2 S.1 haben. Von der Regelung erfasst werden sowohl minderjährige Geschwister als auch minderjährige Halbgeschwister der oder des nach § 25a Abs. 1 begünstigten Jugendlichen. Ebenfalls erfasst werden können weitere, in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.

Es ist auch hier nicht erforderlich, dass die Aufenthaltserlaubnis zunächst an die Eltern bzw. den Elternteil erteilt wird; beide Aufenthaltstitel können zeitgleich erteilt werden.

Bei Vorliegen der besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist das Ermessen regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben. Bestehende Straffälligkeit, hartnäckige Schulpflichtverletzungen sowie anderweitiges integrationswidriges Verhalten von erheblichem Gewicht sind jedoch im Rahmen des bestehenden Erteilungsermessens angemessen zu würdigen.

3. Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten oder Lebenspartner, § 25a Abs. 2 S.3

Nach § 25a Abs. 2 S. 3 soll der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner der bzw. des nach § 25a Abs. 1 S. 1 Begünstigten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die betreffende Person mit der bzw. dem Begünstigten in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt und selbst die Voraussetzungen nach § 25a Abs. 2 S. 1 erfüllt.

Für das Erfordernis der familiären Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten reicht allein das formale Band der Ehe für sich genommen nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zu entfalten. Bei beiden Eheleuten muss der Wille bestehen, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet tatsächlich herzustellen oder aufrechtzuerhalten; die Beweislast für das Bestehen dieses Herstellungswillens trägt die Ausländerin bzw. der Ausländer. Angesichts der Vielfalt der von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Ausgestaltungsmöglichkeiten der familiären Lebensgemeinschaft verbietet es sich jedoch, schematische oder allzu enge Mindestvoraussetzungen für das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu formulieren. Danach kann eine eheliche Lebensgemeinschaft z.B. auch dann bestehen, wenn die Eheleute - etwa aus beruflichen Gründen - in getrennten Wohnungen leben oder aus gewichtigen Gründen - Berufstätigkeit, Inhaftierung - wenig persönlichen Kontakt haben. In einem derartigen Fall ist allerdings erforderlich, dass das Bestehen einer familiären Beistandsgemeinschaft auf andere Weise erkennbar sichergestellt ist. Dies kann z.B. durch eine erforderliche intensive Kommunikation zwischen den Eheleuten als Indiz für eine gemeinsame Lebensgestaltung, durch Beistandsleistungen oder Besuche im Rahmen des Möglichen erfolgen. Maßgeblich ist der nachweisbar betätigte Wille, mit der Partnerin bzw. dem Partner als wesentlicher Bezugsperson ein gemeinsames Leben zu führen. Ob dieser Wille vorliegt und praktiziert wird, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

Des Weiteren müssen grundsätzlich die Regelerteilungsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt sein. Zu beachten ist, dass es bei der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit keine Ausnahme geben kann, da § 25a Abs. 2 S. 3 ausdrücklich auf die Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 S. 1 verweist und die allgemeine Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinter diese spezielle Regelung zurücktritt (vgl. Punkt III.1.b.). Bezugspunkt für die Berechnung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft. Für die Lebensunterhaltssicherung durch eigenständige Erwerbstätigkeit der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners spielt die oder der nach § 25a Abs. 1 Begünstigte wegen der Privilegierung in § 25a Abs. 1 S. 2 keine Rolle, soweit sie oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet.

Hinsichtlich der Verlängerung einer einmal erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1-3 gilt § 31 gem. § 25a Abs. 2 S. 4 entsprechend.

Liegen die besonderen und allgemeinen Voraussetzungen vor, ist regelmäßig zugunsten der oder des Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine Ablehnung kommt nur in atypischen Fällen in Betracht.

4. Aufenthaltserlaubnis für minderjährige ledige Kinder, § 25a Abs. 2 S. 5

Nach § 25a Abs. 2 S. 5 soll dem minderjährigen ledigen Kind, das mit der bzw. dem Begünstigten nach § 25a Abs. 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Bei der Frage, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft tatsächlich gelebt wird, verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen. Maßgeblich ist vielmehr einerseits, ob

die Eltern im Rahmen des individuell Möglichen die ihnen zugemessene Elternverantwortung wahrnehmen und eine Eltern-Kind-Gemeinschaft tatsächlich gelebt wird und andererseits welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte.

Von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist mit Ausnahme der Passpflicht gem. § 5 Abs. 3 S. 2 im Ermessenswege regelmäßig im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK abzusehen.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur in atypischen Fällen abgelehnt werden.

5. Ausschlussgründe, § 25a Abs. 3

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 ist nach der Regelung des § 25a Abs. 3 zwingend ausgeschlossen, wenn die oder der Betroffene wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Kumulative Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie kumulative Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 51 Abs. 1 i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten.

Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gilt nur für die betroffene Person, die den Ausschlussgrund verwirklicht. Eine Zurechnung erfolgt weder für Ehegatten untereinander noch im Verhältnis der minderjährigen Geschwister zu ihren Eltern bzw. einem Elternteil.

IV. Spezielle Regelungen für den Übergang aus § 104c in § 25a

1. Antragstellung und Wirkung

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a ist noch vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c zu stellen. Nur dann entfaltet der Antrag zu § 25a Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 1. Die Fiktionswirkung endet mit Entscheidung der Zuwanderungsbehörde über den Antrag.

Wurde der Antrag verspätet gestellt, kann die ZBH zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, § 81 Abs. 4 Satz 3.

2. Materielle Sonderregelungen für den Übergang von § 104c in § 25a

a. Vorduldungszeiten

Bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die in § 60b Abs. 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen, siehe II. 1.c.

b. Identitätsklärung

Auch für antragstellende Jugendliche und junge Volljährige gilt neben den

Erteilungsvoraussetzungen des § 25a Abs. 1 die allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nummer 1a, das Erfordernis der geklärten Identität. Davon kann abgewichen werden, wenn die/der Antragstellende die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, § 25a Abs. 6.

Zur Frage der Identitätsklärung wird im Weiteren auf Ziff. 2.3 der Anwendungshinweise des BMI zu § 104c vom 23.12.2022 verwiesen.

c. Vorwerfbare Handlungen/ Ausschluss

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 Satz 1 soll versagt werden, wenn die Ausländerin/der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre/seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung im Antragsverfahren ihre/seine Abschiebung verhindert. Für den Zeitpunkt des Übergangs in § 25a gilt § 25a Abs. 1 Satz 3; für vorwerfbare Handlungen, die bereits bei der Entscheidung über § 104c zu bewerten waren, bleibt zu diesem Zeitpunkt kein Raum mehr.

3. Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 25a

Titelinhabende nach § 104c, die zum Geltungsablauf des Aufenthaltstitels die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25a nicht erfüllen, werden danach wieder vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht entsteht nach § 50 Abs. 1, da die Ausländerin / der Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 vollziehbar (§ 58 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Auf den Erlass vom 15.11.2022 (Az.: VIII 402-198274/2022) betreffend die Beratung über Möglichkeiten und Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Aufenthaltstiteln und –status sowie den Grundverwaltungsakt wird an dieser Stelle erneut verwiesen. Sind demnach in den Fällen einer gegebenen vollziehbaren Verpflichtung zur Ausreise keine aufenthaltsrechtlichen Perspektiven erkennbar, erfolgt zunächst eine Rückkehrberatung zur Förderung einer freiwilligen Ausreise. Auf den *Leitfaden Freiwillige Rückkehr*, der im Jahr 2018 als Ergebnis einer Zusammenarbeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge sowie der Diakonie Schleswig-Holstein entstanden ist, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Soll die Ausländerin/der Ausländer abgeschoben werden, müssen jedoch die Voraussetzungen hierfür erneut geprüft werden (vollziehbare Ausreisepflicht, Ausreisefrist nicht gewährt oder abgelaufen, freiwillige Ausreise nicht gesichert, kein Duldungstatbestand nach den §§ 60a bis 60d erfüllt). Liegen die bezeichneten Voraussetzungen vor, hat die ZBH die Aufenthaltsbeendigung der Ausländerin/des Ausländers ggf. zwangsweise durchzusetzen. Auf den Erlass zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 06.10.2017 (IV 22-212-29.113-58) weise ich hin.

Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Duldung vor, so ist diese nach den §§ 60a bis 60d zu erteilen. Es handelt sich konkret um die Erteilung einer neuen Duldung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen. Diese weitere Duldung kann

auch auf anderen Gründen beruhen als diejenige Duldung, die dem Betroffenen vor Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilt worden war.

Ein bereits negativ durchlaufenes Antragsverfahren steht der Stellung eines weiteren Antrags zu § 25a nicht entgegen, sofern die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein sollten.

V. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, § 25a Abs. 4; Aufenthaltsverfestigung

Nach § 25a Abs. 4 kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden, sodass eine Begünstigung nach § 25a auch dann in Betracht kommt, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 Asylgesetz (AsylG) abgelehnt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 für jeweils bis zu drei Jahre erteilt und verlängert werden. Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden gem. § 8 Abs. 1 dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a vor, ist nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch dann eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis möglich, wenn die Antragsaltersgrenze im Rahmen der Verlängerung nicht mehr erfüllt ist.

Eine Aufenthaltsverfestigung ist unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 möglich. Für Jugendliche und junge Volljährige, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewendet werden - § 26 Abs. 4 Satz 4.

VI. Sonstiges

1. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a wegen der fehlenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht vor, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 gleichwohl in Betracht kommen, wenn sie nicht in Zusammenhang mit der Integration der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen steht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bei ihr oder ihm ein Ausreisehindernis aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise - etwa infolge schwerer Krankheit, Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr oder Schwangerschaft - besteht.
2. Erfüllen die Eltern oder erfüllt ein personensorgeberechtigter Elternteil einer minderjährigen Ausländerin bzw. eines minderjährigen Ausländers, die oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S. 1 besitzt, nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Abs. 2 S. 1, soll nach § 60a Abs. 2b die Abschiebung ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für weitere minderjährige Kinder der Eltern, die mit diesen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. § 25 Abs. 5 findet aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelungen keine Anwendung, sofern der Vor-

trag sich ausschließlich auf die Ableitung eines Aufenthaltsrechtes von dem Aufenthaltsrecht der oder des begünstigten Jugendlichen bezieht. Eine Ablehnung der Duldung kommt in diesen Fällen nur im Ausnahmefall in Betracht (z.B. im Fall eines (besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteresses).

Bei Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern oder minderjährigen ledigen Kindern der oder des nach § 25a Abs. 1 Begünstigten, die mit dieser oder diesem in familiärer Lebensgemeinschaft leben, kommt hingegen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Betracht.

3. Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzen, darf nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 S. 1 gewährt werden. In den Fällen des § 25a Abs. 2 wird gem. § 29 Abs. 3 S. 3 kein Familiennachzug gewährt.
4. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs.1).
5. Inhabende einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 haben **keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs**. Nicht mehr schulpflichtige junge Volljährige können jedoch im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 Satz 1). Hierzu muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Weitere Informationen zu Ansprechpartnern beim BAMF und verfügbaren Kursplätzen sind zu finden unter: <https://bamf-navi.bamf.de/de/>

6. Erlassbereinigung

Der Erlass vom 3.6.2013 - Az. IV 206-212-29-111.3-25a wird aufgehoben.

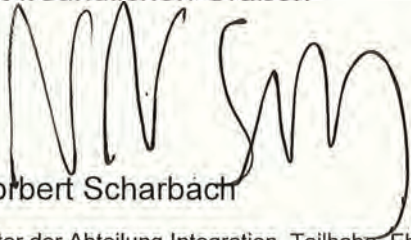
Der Erlass vom 2.10.2015 - Az. IV 206 – 212-29.111.3-25a,25b – wird aufgehoben.

Der Erlass vom 16.03.2020 - Az. 292-5/2015-148/2015-UVIV 205/206 zu § 25a AufenthG wird durch die aktuelle Fassung ersetzt.

7. Statistik

Auf die Statistikbitte aus den Anwendungshinweisen SH zu § 104c vom 17.01.2023 im Hinblick auf erteilte Aufenthaltsrechte im Übergang von § 104c zu § 25a wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbäch

Leiter der Abteilung Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>